



Ergänzungs-Vorlage zur Vorlage 2009/055

Amt / Aktenzeichen II/20 /	öffentlich	Vorlage 2009/055/1	Datum 28.05.2009
-------------------------------	------------	-----------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Gemeinderat	23.06.2009				

Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen zur Abrechnung von Wirtschaftswegen

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Ostbevern vom 02.06.1997 (Straßenbaubeitragsatzung) wird entsprechend der als Anlage 3 beigefügten Änderungssatzung geändert.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 14.05.2009 beschlossen, Herrn Thomas, Städte- und Gemeindebund NW, und Frau Friedemann, WLW, Geschäftsstelle Warendorf, als sachkundige Berater zur Sitzung des Gemeinderates am 23.06.2009 einzuladen.

Herrn Thomas und Frau Friedemann sind die Sitzungsunterlagen zur Verfügung gestellt worden.

Herr Thomas hat aufgrund inzwischen geführter Gespräche mit der Verwaltung aus Gründen der Rechtssicherheit folgende Vereinfachung des § 5 Abs. 8 vorgeschlagen:

- (8) Für die Flächen gem. § 5 Abs. (3) Buchstabe c) gelten als Nutzungsfaktoren für Art und Maß der Nutzung:
- a) 0,01 bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen,
 - b) 0,03 bei landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker, Grünland),
 - c) 0,10 bei sonstigen, nicht baulich genutzten Grundstücken (Friedhöfe, Sportplätze, oder vergleichbare Nutzungen),
 - d) 0,50 bei landwirtschaftlichen Hofstellen mit max. zwei Wohneinheiten,
 - e) 0,75 bei Wohnbebauung und in den Fällen des Buchstaben d), bei mehr als zwei Wohneinheiten,
 - f) 1,00 bei überwiegend gewerblicher Nutzung und / oder vergleichbarer Nutzung, insbesondere Biomasseanlagen gem. § 35 Abs. 6 BauGB.

Herr Thomas verweist darauf, dass das Oberverwaltungsgericht NW am sog. „wirtschaftlichen Grundstücksbegriff“ festhält. Der dem 1. Entwurf der Änderungssatzung zugrunde liegende „Vorteilsgedanke“ ist weitergehend und damit mit einem gewissen Risiko behaftet. Der Einstieg sollte deshalb zunächst mit geringerem Risiko und einem groberen Maßstab angegangen werden.

Herr Thomas wird in der Sitzung auf Einzelheiten eingehen.

Auf der Grundlage des vorstehenden Vorschlags sind die Musterberechnungen aktualisiert und als Anlage 1 und 2 dieser Vorlage ebenfalls beigefügt.

Die betreffenden „Hoffflächen“ sind dem Katasterbestand entnommen. Sie bedürfen bei Abrechnung der Überprüfung vor Ort. Insofern können sich noch Änderungen ergeben.

Tendenziell führt die Berücksichtigung von „Hoffflächen“ mit bis zu zwei Wohneinheiten zu einer Begünstigung landwirtschaftlicher Betriebsstätten. Das hat allerdings einen höheren Beitragssatz auch für alle anderen Flächen zur Folge. Die Verschiebungen im Vergleich beider Musterberechnungen ergeben allerdings keine gravierenden Änderungen.

Zur Klarstellung hinsichtlich der Ermäßigung im Falle einer Mehrfacherschließung ist in § 5 Abs. 3 Buchstabe c) des Satzungsentwurfs eine Ergänzung mit dem Hinweis aufgenommen, dass es eine Ermäßigung nur für die Anlagen oder Anlagenteileinrichtungen gibt, bei denen ebenfalls eine Beitragspflicht vorliegt bzw. vorgelegen hat. Somit ist zum Beispiel bei einer Mehrfacherschließung durch eine Landstraße aufgrund der i.d.R. fehlenden Beitragspflicht keine Ermäßigung gegeben.

Auf Einzelheiten wird in der Sitzung eingegangen.

Der Text der Änderungssatzung ist als Anlage 3 beigefügt.

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter
